

Satzung

des Vereines

Freiwillige Feuerwehr Rimbach e.V.

gegründet 05. Januar 2019

aktuelle Version: 29.08.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beiträge.....	4
§ 5 Rechte der Mitglieder	5
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Gesamtvorstand	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	8
§ 11 Jugendfeuerwehr.....	9
§ 12 Kinderfeuerwehr.....	9
§ 13 Spielmannszug	9
§ 14 Kassenprüfer	9
§ 15 Vereinsordnungen	9
§ 16 Haftung des Vereins	9
§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	10
§ 18 Auflösung des Vereins	10
§ 19 Inkrafttreten	10
Dokumentation Satzungsänderung.....	11

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Freiwillige Feuerwehr Rimbach e.V., in Kurzform: **FFW Rimbach e.V.**
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Darmstadt) eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 64668 Rimbach/Odenwald. Geschäftsadresse ist die des jeweiligen ersten Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens und der Einsatzabteilung Rimbach/Mitte.
- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch: die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu fördern, gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen durchzuführen, interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen, die Jugendarbeit innerhalb der Wehr zu fördern, das Musikwesen in der Feuerwehr zu unterstützen, Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben, die Ehren-, Alters- und Seniorenabteilung zu unterstützen, die Zusammenarbeit mit benachbarten Feuerwehren zur Lösung überörtlicher Fragen und Pflege der Kameradschaft zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Mitglieder der Einsatzabteilung Rimbach/Mitte
 - Mitglieder des Spielmannszuges
 - Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
 - Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilung
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Juristische Personen.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben, oder durch Krankheit ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Näheres ist in der Ehrenordnung geregelt.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Weiterhin endet die Mitgliedschaft aus dem Verein mit dem Austritt aus der Einsatzabteilung Rimbach/Mitte, der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr und/oder Spielmannszug.
- (8) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen massivem unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (10) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (11) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Über eine Erhebung von Umlagen für einen besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, wie zum Beispiel für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE65ZZZ00000186591 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Juni ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.6. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand wird von den wahlberechtigten anwesenden Mitgliedern gewählt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - Erste/r Vorsitzende/r,
 - Zweite/r Vorsitzende/r,
 - Kassenverwalter/in,
 - Schriftführer/in,
 - Wehrführer/in und sein/e Stellvertreter/in,
 - Organisatorische(r) Leiter(in) des Spielmannszuges oder Stellvertreter(in),
 - Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung oder Stellvertreter(in),
 - Jugendfeuerwehrwart/in oder Stellvertreter(in).
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenverwalter/-in und der/die Schriftführer/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 7 Abs.3 S. 1 gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand (§ 7 Abs.3 S. 1) kann Bevollmächtigungen erteilen, die es zulassen, Bankgeschäfte des Vereins in Einzelverfügungsberechtigung abzuwickeln.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
 - die Entscheidung über die personelle Besetzung der Ausschüsse,
 - die Möglichkeit, weitere Ausschüsse zu bilden und zu besetzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstandes werden für zwei Jahre gewählt oder sind Kraft Ihres Amtes Mitglied im Vorstand. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1.Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs.3 S. 1 anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- (8) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind.
- (9) Im Einzelfall kann der 1.Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der 1.Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom 1.Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der 1.Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (11) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (12) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorstand (§ 7 Abs. 1),
 - Leiter/in der Kinderfeuerwehr oder Stellvertreter(in),
 - eingesetzte Gruppen und Zugführer/innen oder Stellvertreter(in),
 - zwei Beisitzer/innen.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstands:
Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand in der Ausübung seiner Aufgaben. Der Gesamtvorstand tagt in der Regel zweimal im Jahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands, Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung als Aushang im Schaukasten am Feuerwehrhaus Rimbach/Mitte einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen

gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse im Wortlaut.

§ 10 Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden von deren Mitgliedern grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der Vorstand zuständig.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass weitere Vereins- und Organämter, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Weiteren kann der Vorstand Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der Vorstand zuständig. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat jedes Vorstandsmitglied nach § 7 Abs.3 S. 1
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, Verträge auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG abzuschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der Vorstand zuständig. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat jedes Vorstandsmitglied nach § 7 Abs.3 S. 1
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit selbstständig nach der Jugendordnung.
- (2) Der Jugendwart führt die Vereinsjugend und vertritt deren Belange gegenüber Vorstand, Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 12 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit selbstständig nach der Jugendordnung.
- (2) Der Leiter der Kinderfeuerwehr führt die Vereinsjugend und vertritt deren Belange gegenüber Vorstand, Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 13 Spielmannszug

- (1) Der Spielmannszug gestaltet seine Aufgaben und Auftritte im Sinne des Vereinszwecks selbstständig.
- (2) Der/Die Organisatorische Leiter(in) des Spielmannszuges und sein Stellvertreter führen den Spielmannszug und vertreten deren Belange gegenüber Vorstand, Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands (§ 7 Abs. 1) sein.
- (2) Es sind jeweils zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen. Bei der Wahl ist zu beachten, dass mindestens eine Person gewählt wird, welche im Vorjahr nicht Kassenprüfer/-in war. Aufeinanderfolgend ist nur eine zweijährige Amtszeit zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (5) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern.
 - Beitragsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Datenschutzordnung,
 - Geschäftsordnung für den Vorstand und den Gesamtvorstand,
 - Ehrenordnung.
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Vereinsjugend kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und

gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung und diese ist immer in der aktuell vorliegenden Version gültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Rimbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerlöschwesens zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 05.01.2019 im Feuerwehrhaus Rimbach beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rimbach, den 29. August 2023

Protokollant

1. Vorsitzender

Dokumentation Satzungsänderung

Datum der Änderung	ALT	NEU	Begründung
05.01.2019		Satzung zur Gründung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rimbach e.V.	
14.10.2019	§9, Abs. 1 ... Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse einzuberufen. ...	§9, Abs. 1 ... Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung als Aushang im Schaukasten am Feuerwehrhaus Rimbach/Mitte einzuberufen. ...	Schreiben des Amtsgerichts Darmstadt, Aktenzeichen 08 AR 170/19 Fall: 1 vom 28.08.2019
29.08.2023	§18, Abs. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Rimbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerlöschwesens zu verwenden hat.	§18, Abs. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Rimbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerlöschwesens zu verwenden hat.	Schreiben des Finanzamts Bensheim vom 23.06.2023